

Beschlussvorlage	6677/2022	Fachbereich 3 Herr Seiler
Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf		
Beratungsfolge	Technischer Ausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der technische Ausschuss spricht sich dafür aus, an der fünften Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ab dem 01.01.2023 zu beteiligen und fasst folgenden Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadtverwaltung Mayen zum 01.01.2023 zu beauftragen.
2. Die Stadtverwaltung Mayen verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichten sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Technischer Ausschuss</u>					

Sachverhalt:

Nach den positiven Erfahrungen mit den Bündelausschreibungen, bietet der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz für die Mitgliedskommunen wiederholt eine Bündelausschreibung für den Kommunalen Strombedarf an. Für die Stadt Mayen ist dies die erste Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom.

Die Ziele werden vom GStB klar definiert:

Mit der Bündelausschreibung sollen

- die Kosten der Durchführung eines Vergabeverfahrens gesenkt,
- durch größere Einkaufsmengen ein Marktvorteil erreicht,
- durch längerfristige Lieferbeziehungen der Verwaltungsaufwand einer Neuvergabe gesenkt
- und ggf. bestehende vergaberechtliche Schwierigkeiten vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass es einen einheitlichen Netzbetreiber für die gesamte Kommune gibt.

Wie bereits bei den vorherigen Bündelausschreibungen zum kommunalen Strombedarf praktiziert, sollen die konkreten Entscheidungen über wesentliche Fragen des Vergabeverfahrens, so insbesondere das auszuschreibende Vertragsmodell, die wesentlichen Vertragskonditionen, die Vertragslaufzeiten, die Bildung von Losen sowie die Zuschlagserteilung etc. einem Vergabegremium aus Vertretern der teilnehmenden Kommunen vorbehalten sein.

Die konstituierende Sitzung des Vergabegremiums erfolgt unverzüglich, sobald feststeht, welche Kommunen, Verbände, selbstständigen juristischen Personen sowie Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen sich an der Bündelausschreibung beteiligen.

Der Auftraggeber ist an Entscheidungen des Vergabegremiums gebunden.

Die Bündelausschreibung des kommunalen Strombedarfs mit Laufzeitbeginn 01.01.2023 wäre für ca. 86 Lieferstellen der Stadtverwaltung Mayen vorzubereiten.

Der GStB will dem Vergabegremium als Beschaffungsart die „Strukturierte Beschaffung“, mit dem Ziel der Risikostreuung, vorschlagen.

Unter „strukturierte Beschaffung“ versteht man eine Preisanpassungsformel, die das Risiko schwankender Marktpreise auf Auftraggeber und Auftragnehmer verteilt und so auch in einem unsicheren Marktumfeld für wirtschaftliche Angebote sorgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistung zur Nachbetreuung der Vertragslaufzeit betragen die Kosten

- 17,50 Euro Entgelt pro Abnahmestelle (ca. 86 Lieferstellen)

zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

Die Kosten für die Stadt Mayen betragen also ca. 1.800 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass durch die gemeinsame Ausschreibung mit vielen Kommunen ein günstigerer Strompreis erzielt werden kann, als bei Ausschreibung durch die Stadt Mayen alleine. Die evtl. Einsparungen lassen sich aber aktuell nicht einschätzen bzw. beziffern.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Die Entscheidung hat keine Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen

Anlagen:

- Anlage 1 Dauerauftrag zur Ausschreibung der Stromlieferung ab 01.01.2023
- Anlage 2 Vollmacht (Stadtverwaltung Mayen bevollmächtigt GStB Ausschreibung durchzuführen)
- Anlage 3 Kontakt- und Vertragsdaten
- Anlage 4 Vollmacht Lieferant Strom)